



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.

Union der Angel- und Berufsfischer

LFV Bayern e.V., Pechdellerstr. 16, 81545 München

An die
Herren des Präsidiums

81545 München, 07.10.2008
Pechdellerstr. 16
☎: (089) 642726-0
☎: (089) 642726-66
E-Mail: poststelle@lfvbayern.de

Tgb.-Nr.: 2008 - 0102

Präsident

Führen von Messern mit einer Klingenlänge von über 12 cm; aktuelle Rechtslage

Sehr geehrte Herren,

mit Art. 1 des Gesetzes vom G v. 26.3.2008 (BGBl I S. 426) wurde § 42a WaffG¹ eingeführt, der das Führen bestimmter Messer (*Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge von über 12 cm*) sowie von Hieb- und Stoßwaffen in der Öffentlichkeit verbietet und benennt Ausnahmen, die das Führen² dieser Messer weiterhin gestattet.

Der Erwerb, der Vertrieb und der Besitz dieser Messer bleiben weiterhin legal.

Zu widerhandlungen gegen § 42a WaffG sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 53 Abs. 1 Nr. 21a, Abs. 2 WaffG mit Geldbuße bis zu 10.000,- € bedroht und die dort genannten „Waffen“ können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

Jedoch dürfen nach § 42a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 WaffG die genannten Messer in einem verschlossenen Behältnis transportiert und geführt werden, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies liegt nach § 42a Abs. 3 WaffG unter den dort genannten Aspekten vor und der sozialadäquate Gebrauch von Messern wird nicht beeinträchtigt.

¹) § 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,

2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder

3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm

zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,

2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,

3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

²) Ein Messer wird geführt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ausübt (Anlage 1, Abschnitt 2 WaffG).

Dies bedeutet, dass zu Zwecken der Fischerei ein berechtigtes Interesse zum Führen dieser Messer in der Öffentlichkeit besteht. Auch nach dem Kauf eines Filetirmessers mit einer deutlich längeren Klinge als 12 cm bleibt es dem Eigentümer unbenommen, dieses Messer zu führen, ohne es in einem geschlossenen Behältnis zu verstauen, denn er hat ein berechtigtes Interesse, den legal erworbenen Gegenstand an den von ihm gewünschten Ort zu schaffen.

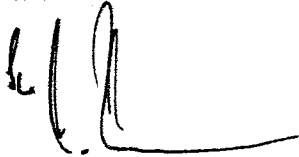
Unbestimmte Formulierungen der Gesetzesänderung schaffen Unklarheiten und Unsicherheiten.

Dies gilt insbesondere auch in der Abgrenzung zu Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen (dem Menschen) beizubringen (z.B. Dolche, Stilette, Säbel, Degen etc.). Den Hieb- und Stoßwaffen stehen Geräte gleich, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen (z.B. Elektroschocker). Zu denken ist z.B. an das Verbot des Führens von Waffen - auch Hieb- und Stoßwaffen - bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 WaffG. Gebrauchsmesser fallen zwar nicht darunter, bestimmte Messertypen - auch nicht generell verbotene - möglicherweise schon.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass Messer die in § 42a WaffG genannten Messer zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei in der Öffentlichkeit geführt werden dürfen. Zu diesem Zweck zurückgelegte Wege fallen selbstverständlich auch unter diese Privilegierung. Gleiches gilt für die Nutzung dieser Messer im Rahmen von fischereilichen Veranstaltungen wie Fischerfesten usw. Auch dies dient einem anerkannten Zweck im Sinne des § 42a Abs. 3 WaffG.

Es wird gebeten, Ihre Mitglieder in geeigneter Form zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Roese